Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2018-01-16

Dezernat: II / Fachdienst Soziales

Bearbeiter/in: Herr Jäger Telefon: 545-2151

Informationsvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

01311/2018

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung Hauptausschuss Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales Ausschuss für Finanzen Hauptausschuss

Betreff

Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)/ §§ 35 SGB XII (Unterkunft und Heizung) und 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) ab 01.01.2018

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss nimmt die Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)/ §§ 35 SGB XII (Unterkunft und Heizung) und 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung zur Kenntnis.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hatte in ihrer Sitzung am 26.06.2017 zu der Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)/ §§ 35 SGB XII (Unterkunft und Heizung) und 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, entsprechend der Rechtsprechung und der Praxis anderer Gebietskörperschaften die Erhöhung der Eckdaten der Richtlinie für die Kosten der Unterkunft zu prüfen und ggf. die Richtlinie für die Kosten der Unterkunft zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ändern.

Die Richtlinie wurde zum 1. Januar 2018 überarbeitet, zumal der für die Bewertung der angemessenen Nettokaltmiete relevante qualifizierte Mietspiegel zum 1. Januar 2018 fortgeschrieben wurde.

Nachstehende Regelungen wurden in die aktuelle Fassung der Richtlinie aufgenommen bzw. aktualisiert:

- 1) Einzelfallbezogene Berücksichtigung von Wohnungen bis 50 qm für 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften
- 2) Bedarfsabhängige Übernahme von Mitgliedschaftsbeiträgen in einem Mieterverein für Leistungsbezieher nach dem SGB II/SGB XII (auch in Fällen erheblicher Abweichungen vom ortsüblichen Mietzins)
- 3) Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für die Nettokaltmiete aufgrund der Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels für die Landeshauptstadt Schwerin
- 4) Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten aufgrund der Aktualisierung des Heizspiegels für Deutschland
- 5) Modifizierung des schlüssigen Konzeptes hinsichtlich der Verfügbarkeit von Wohnraum und Verteilung angemessenen Wohnraums im Stadtgebiet

Die Richtlinie ist der Informationsvorlage beigefügt.

Die als angemessen anzusehende Nettokaltmiete wird von 4,88 € auf 5,06 € pro Quadratmeter angehoben. Dies deckt sich mit den Veränderungen im qualifizierten Mietspiegel.

Die Erhöhung des Quadratmeterpreises von 0,18 € hat kostenmäßige Auswirkungen für den kommunalen Haushalt, die abschließend in ihrer Höhe nicht beziffert werden können.

Dies liegt daran, dass die Änderung der Angemessenheitsgrenzen im Regelfall keine unmittelbaren Auswirkungen auf die zu zahlenden Unterkunftskosten hat.

Auswirkungen hat dies erst im Zuge von Mietpreisanpassungen aufgrund der im Mietspiegel ermittelten ortsüblichen Miete, die sich dann im Rahmen der Angemessenheit in den Zahlungen der Unterkunftskosten widerspiegelt.

Der Informationsvorlage beigefügt ist eine Übersicht, die im Sinne eines Worst-Case-Szenarios die bei gleichbleibenden Bedarfsgemeinschaften maximale Kostensteigerung darstellt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine anteilige Kompensation der Kostensteigerung durch die ebenfalls steigende Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II i. V. m. AG SGB II M-V (derzeit 31,9 %) erfolgt.

Parallel zu dieser Informationsvorlage erfolgt eine schriftliche Mitteilung für die Sitzung der Stadtvertretung am 29.01.2018 zum Stand der Bearbeitung des Beschlusses vom 26.06.2017.

2. Notwendigkeit

- a) Prüfung des Auftrags der Stadtvertretung vom 26.06.2018 hinsichtlich der Umsetzbarkeit
- b) Anpassung der Richtlinie aufgrund der Aktualisierung des qualifizierten Mietspiegels

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien
./.
5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz
J.
6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität
Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant. Bei Umsetzung der Richtlinie ist mittelfristig mit Mehrausgaben von bis zu 900 T€ zu rechnen.
□ nein
a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein
ja
b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:
J.
c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:
./.
d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):
Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:
Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:
Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):
Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:
e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie

entsprechende Alternativbetrachtungen):
f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):
Anlagen:
aktuelle Richtlinie
Übersicht Kostendarstellung
·
gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister